

Aktenzeichen:

10 RV 619/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 27. Oktober 1959

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 1959,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident	Dr. T e s m e r	
	als Vorsitzender,	
Bundesrichter	Dr. P l e i n	und
Bundesrichter	M e l l w i t z	
	als weitere Berufsrichter,	
Bundessozialrichter	Dr. Ankenbrank	und
Bundessozialrichterin Frosch		
	als ehrenamtliche Beisitzer,	

für Recht erkannt:

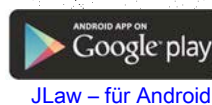
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts in München vom
18. März 1958 aufgehoben und die Sache zur erneu-
ten Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden
Entscheidung vorbehalten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

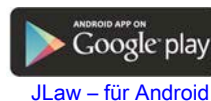
Der Kläger war ab März 1940 im Wehrdienst und bis 7. August 1945 in amerikanischer Kriegsgefangenschaft. Mit Bescheid vom 24. Februar 1949 wurde als Leistungsgrund "Splitter- weichteilsteckschuß der rechten Gesichtshälfte und rheuma- tische Beschwerden" anerkannt, Rente jedoch versagt, da eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) in rentenberech- tigendem Grad durch die anerkannten Leiden nicht bedingt sei. Im Januar 1951 beantragte der Kläger erneut Beschädig- tenrente wegen Magenleidens, Gelenkrheuma und Folgen nach Lungensteckschuß. Durch Bescheid vom 9. September 1953 und Berichtigungsbescheid vom 16. November 1953 wurden als Schädigungsfolgen "belanglose Narben am rechten Auge, am rechten Rücken und am rechten Oberschenkel" anerkannt, eine Rente aber nicht gewährt. Ferner wurde in dem Bescheid die Anerkennung des Magenleidens und des Gelenkrheumas als Schädigungsfolge ausdrücklich abgelehnt. Der Kläger legte dem Versorgungsamt (VersorgA.) eine Bescheinigung des Dr. Sxxxxxxx vom 24. September 1953 vor, in welcher dieser erklärt, daß der Kläger 1945 und 1946 wiederholt wegen Ge- lenkrheuma und Magenleiden in seiner Behandlung gestanden habe. Ferner reichte er eidesstattliche Versicherungen des Hugo Sxxxxxxx vom 10. Oktober 1953 und des Ignaz Sxxxxxxx vom 30. September 1953 ein, in denen bekundet ist, daß der Kläger wegen Magenleidens und Gelenkrheuma während des Krie- ges in Lazarettbehandlung gewesen sei. Auf Anfrage des Ver- sorgA. erklärte Dr. Sxxxxxxx in seinem Bericht vom 10. Dezem- ber 1953, daß der Kläger 1945 und 1946 wohl einige Male in Behandlung gewesen sei, Aufzeichnungen darüber jedoch nicht mehr vorlägen.

Mit Urteil vom 30. Juni 1954 wies das Sozialgericht (SG.) München, auf welches die beim Oerversicherungsamt (OVA.) eingelegte Berufung des Klägers übergegangen war, die Klage ab.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Mit Urteil vom 18. März 1958 hat das Landessozialgericht (LSG.) die Berufung des Klägers, mit der er weiterhin die Anerkennung des Magenleidens im Sinne der Verschlimmerung und des Gelenkrheuma im Sinne der Entstehung sowie die Gewährung einer Rente nach einer MdE. um 25 v.H. begehrt hatte, zurückgewiesen. Das LSG. führt in der Begründung seines Urteils aus, der Kläger habe während seiner Wehrdienstzeit wegen eines Magenleidens nicht in ärztlicher oder Lazarettbehandlung gestanden. Ein Gelenkrheuma sei als Schädigungsfolge schon deshalb zu verneinen, weil ein derartiges Leiden bei dem Kläger nicht bestehe. Das LSG. hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen das am 8. Mai 1958 zugestellte Urteil hat der Kläger mit einem von ihm persönlich unterzeichneten Schriftsatz vom 1. Juni 1958 - eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG.) am 3. Juni 1958 - Revision eingelegt und unter Beifügung eines Armutszeugnisses die Bewilligung des Armenrechts beantragt. Mit Beschluß vom 17. November 1958 ist dem Kläger das Armenrecht bewilligt und Rechtsanwalt Dr. Heins als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet worden. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat mit Schriftsatz vom 9. Dezember 1958 - eingegangen beim BSG. am 11. Dezember 1958 - Revision eingelegt, diese begründet und beantragt,

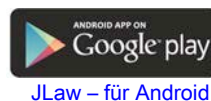
das angefochtene Urteil aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 25 % ab Antragstellung unter Anerkennung von "Magenleiden" als Schädigungsfolge im Sinne der Verschlimmerung und von "Gelenkrheumatismus", als Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung zu zahlen;
hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Er hat ferner beantragt, ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die versäumte Revisionsfrist zu gewähren.

Der Kläger rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts, insbesondere der §§ 153, 157, 103, 106, 109, 111, 117, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sowie des § 1 Bundesversorgungsgesetz. Er trägt zur Rüge nach § 128 SGG vor, daß das LSG. die eidesstattlichen Versicherungen des Hugo Sxxxxxx vom 10. Oktober 1953 und des Ignaz Sxxxxxxxxx vom 30. September 1953, nach welchen der Kläger wegen Magenleidens und Gelenkrheuma bereits während des Krieges längere Zeit im Lazarett gelegen habe, im Tatbestand seines Urteils erwähnt, nicht aber in den Entscheidungsgründen gewürdigt habe. Falls das LSG. die eidesstattlichen Versicherungen der beiden Zeugen in Zweifel gezogen haben sollte, hätte es nach § 103 SGG die Zeugen vernehmen müssen. Ebenso hätte Veranlassung bestanden, den Arzt Dr. Sxxxxxx wegen seiner verschiedenen Angaben zur Frage, wegen welchen Leidens und mit welcher Behandlung der Kläger bei ihm im Jahre 1945 bis 1946 in Behandlung war, anzuhören. Hätte das LSG. seiner Sachaufklärungspflicht genügt, so wäre eine Kriegsbeschädigung des Klägers zum mindesten im Sinne der Verschlimmerung anerkannt worden.

Der Beklagte, der in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist, hat im Schriftsatz vom 22. Januar 1959 beantragt,

die Revision des Klägers als unzulässig zu verwerfen.

Er wendet sich nicht gegen den Wiedereinsetzungsantrag des Klägers, hält aber die Revision für unstatthaft, weil die gerügten Verfahrensmängel nicht vorlägen.

Dem Kläger war gegen die versäumte Frist zur Revisionseinlegung und Revisionsbegründung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Kläger ist ohne sein Verschulden nur durch seine Armut an der rechtzeitigen Einlegung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

einer formgerechten Revision verhindert gewesen. Er hat die versäumte Einlegung und Begründung der Revision nach Bewilligung des Armenrechts innerhalb der Monatsfrist des § 67 SGG wirksam nachgeholt. Die Revision ist somit form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist auch statthaft.

Da das LSG. die Revision nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), ist sie nur unter den Voraussetzungen des § 162 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGG statthaft. Diese Voraussetzungen liegen vor, da der Kläger die Verletzung einer Verfahrensvorschrift form- und fristgerecht gerügt hat (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Nach der Rechtsauffassung des LSG. kam es für die Beurteilung des Zusammenhangs zwischen dem Magenleiden des Klägers und Einflüssen des Wehrdienstes darauf an, ob der Kläger während seiner Wehrdienstzeit wegen Magenleidens in ärztlicher oder Lazarettbehandlung gewesen ist. Zur Aufklärung dieser Frage hat das LSG. Auskünfte der Deutschen Dienststelle in Berlin-Wittenau eingeholt. Danach sind Aufzeichnungen über Lazarettaufenthalte des Klägers nur bis zum 23. Februar 1943 vorhanden; sie vermerken nichts über einen Lazarettaufenthalt des Klägers wegen eines Magenleidens. Allein auf diese Auskunft hat das LSG. seine Überzeugung gegründet, daß der Kläger jedenfalls wegen eines Magenleidens während seiner Wehrdienstzeit nicht in Lazarettbehandlung gewesen ist. Das LSG. hat somit die von dem Kläger eingereichten und im Tatbestand des Urteils erwähnten eidesstattlichen Versicherungen des Hugo Sxxxxxxx und des Ignaz Sxxxxxxx nicht berücksichtigt und in den Entscheidungsgründen nicht gewürdigt. Das LSG. hat daher den § 128 SGG verletzt, weil es nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens - zu dem auch die beiden eidesstattlichen Versicherungen gehören - seiner Überzeugungsbildung zugrunde gelegt hat. Durch die Rüge dieses Verfahrensmangels ist die Revision statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG), ohne daß geprüft zu werden brauchte, ob der Kläger noch weitere Verfahrensmängel zutreffend gerügt hat.



- 6 -

Die sonach zulässige Revision ist beim Vorliegen dieses Verfahrensmangels zugleich auch begründet, weil das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Verfahrensvorschrift beruht (§ 162 Abs. 2 SGG). Das ist schon dann der Fall, wenn nur die Möglichkeit besteht, daß das LSG. anders entschieden hätte, wenn es die Verfahrensvorschrift richtig angewendet hätte (BSG. 2 S. 197). Im vorliegenden Fall ist die Möglichkeit vorhanden, daß das LSG. anders entschieden hätte, wenn es die eidesstattlichen Erklärungen gewürdigt hätte.

Das Urteil des LSG. mußte daher aufgehoben werden. In der Sache konnte der Senat nicht entscheiden, weil Feststellungen über den Zusammenhang des Magenleidens des Klägers mit Einflüssen des Wehrdienstes fehlen, nachdem der Kläger gegen die hierzu getroffene Feststellung des LSG. begründete Revisionsgründe vorgebracht hat (§ 163 SGG). Die Sache war daher gemäß § 170 SGG an das LSG. zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen.

Das LSG. wird bei seiner erneuten Entscheidung zu prüfen haben, ob Anlaß besteht, Hugo Sxxxxxxx und Ignaz Sxxxxxxx als Zeugen zu hören und zu den in den eidesstattlichen Versicherungen gemachten Angaben näher über Anlaß, Zeit und Ort der Lazaretteinweisungen des Klägers zu befragen. Das LSG. wird weiter zu prüfen haben, ob es erforderlich ist, auch noch an andere Krankenbuchstellen, z.B. in München und Kassel, Anfragen über Unterlagen zum angeblichen Lazarett-aufenthalt des Klägers nach Februar 1943 zu richten. Ferner wird das LSG. zu prüfen haben, ob die Bescheinigung des Dr. Sxxxxxxx vom 24. September durch dessen Erklärung vom 10. Dezember 1953 "fast völlig entwertet" worden ist, da auch die Möglichkeit gegeben ist, daß Dr. Sxxxxxxx in seinem Bericht vom 10. Dezember nur zum Ausdruck bringen wollte, er könne weitere Einzelheiten außer den in der Bescheinigung vom 24. September 1953 erwähnten mangels Aufzeichnungen nicht mehr machen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens war der abschließenden Entscheidung vorzubehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)